

SATZUNG

Freizeitsportverein 1978 Neustadt (Orla) e.V.

gegründet 1978



Neufassung

beschlossen in der Mitgliederversammlung

am 15.10.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vereinslogo

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „Freizeitsportverein 1978 Neustadt (Orla) e. V.“. Abgekürzt wird der Vereinsname mit: FSV Neustadt.**
- 2. Er wurde 1978 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck, Thüringen unter der Registernummer VR 240154 eingetragen.**
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt (Orla).**
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.**
- 5. Das Logo des Vereins bildet eine Vielzahl der Sportarten bzw. Disziplinen ab. Die Vereinsfarben sind hellgrün-grau-schwarz.**

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.**
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Er dient somit dem gesundheitlichen Wohlbefinden und schließt dabei die sozial-kommunikative Komponente ein.**
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 5. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung für seine Tätigkeit nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und die Arbeit des Vereins unterstützt.**
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (siehe Anmeldeformular). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.**
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmesuches durch den Vorstand kann ohne Begründung erfolgen und ist nicht anfechtbar.**
- 4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.**
- 5. Der Vorstand kann besonders verdienstvolle Mitglieder des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.**

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.**
2. **Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.**
3. **Die Mitglieder sind verpflichtet,**
 - a. **die Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften durch Mitarbeit zu unterstützen**
 - b. **das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln**
 - c. **Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten**
 - d. **sich als Repräsentant des Vereins sportlich fair bei Wettkämpfen und Veranstaltungen zu verhalten.**
4. **Bei Sportunfällen kann der vereinbarte Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.**
5. **Wird der Verein für Schäden, die einzelne Mitglieder mutwillig verursacht haben, haftbar gemacht, so kann von dem für den Schaden Verantwortlichen Wiedergutmachung verlangt werden (vgl. Pkt. 3.b)).**
6. **Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und kann sich zur Kandidatur für Wahlfunktionen stellen.**
7. **Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.**
2. **Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.**
3. **Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,**
 - a. **wenn es ein Jahr, trotz Mahnung, die Beitragsrückstände nicht beglichen hat (dabei erlischt die Mitgliedschaft automatisch),**
 - b. **bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder**
 - c. **bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.**
4. **Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.**
5. **Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder ideeller und materieller Eigenleistungen ist ausgeschlossen.**
6. **Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum umgehend an den Vorstand zurückzugeben.**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. **Jedes Mitglied hat bis zum 31.01. des Geschäftsjahres den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder sind verpflichtet, für die Beiträge dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.**

2. **Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.**
3. **Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.**

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Protokollant und bis zu 6 Beisitzern.**
2. **Der Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
3. **Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.**
4. **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollanten sowie dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.**
5. **Dem Vorstand obliegen die Beratung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm benannten Vertreters.**
6. **Der Vorstand ist mit Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wobei mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.**

§ 9 Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:**
 - a. **Änderung der Satzung**
 - b. **Auflösung des Vereins**
 - c. **Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer**
 - d. **Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer**
 - e. **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
2. **Mindestens aller zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Aushang, Brief, Email oder sonstige Veröffentlichung mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.**
3. **Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.**
4. **Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§26 BGB) oder**

- wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.*
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.*
 - 6. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.*
 - 7. Zu den Vereinswahlen haben die Rechnungsprüfer über den geprüften Zeitraum der letzten Geschäftsjahre Bericht zu erstatten. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens jährlich. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.*
 - 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollanten, dem Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.*

§ 10 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.*
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt (Orla), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes zu verwenden hat.*

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.10.2021 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Pößneck in Kraft.

15. Oktober 2021

**Beate Herrgott
(Vorsitzende)**

**Sandra Ott
(stellv. Vorsitzende)**